



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 25.02.2011

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 55/8852.15

(Bitte bei Antwort angeben)

Artenschutzrechtliche Ausnahme

Ihr Antrag vom ...

Sehr geehrte,

auf Ihren Antrag hin erteilt das Regierungspräsidium Tübingen - höhere Naturschutzbehörde - gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) eine

Ausnahme

vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Entwicklungsformen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen. Die Ausnahme ist befristet bis zum ... und gilt nur

- für geringe Mengen Larven der Blaugrünen Mosaikjungfer und geringe Mengen Laich bzw. Entwicklungsstadien von Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Seefrosch, Fadenmolch, Teichmolch und Feuersalamander,
- soweit sich entwickelnde Adulttiere (möglichst unmittelbar nach abgeschlossener Metamorphose) an den Ort der Entnahme des Laiches bzw. der Entwicklungsstadien zurückgesetzt werden,
- für die kurzfristige Entnahme von Adulttieren bei Freilandexkursionen (Grasfrosch, Seefrosch, Erdkröte, Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch und Feuersalamander)
- außerhalb erklärter Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale),
- wenn im Unterricht auf die besonderen Schutzbestimmungen hingewiesen wird.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 40-44 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190

poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Buslinie 2 · Haltestelle „Landespolizeidirektion“ oder „Mühlbachäcker“



Begründung:

Alle europäischen Amphibienarten sind in Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung aufgeführt und gelten somit als besonders geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Viele Insekten gehören ebenfalls zu den besonders geschützten Arten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG kann das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG für Bildungszwecke zulassen. Voraussetzung ist, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Außerdem müssen die Vorgaben der FFH-Richtlinie¹ eingehalten werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zwar kann die Verwendung von der Natur entnommenen besonders geschützten Entwicklungsformen zu Unterrichtszwecken bei den Schülerinnen und Schülern den Eindruck erwecken, es sei ohne weiteres möglich, sich in der Natur „zu bedienen“. Andererseits kann die Beobachtung der Entwicklungsformen im Unterricht auch zu einem besseren Naturverständnis beitragen, weshalb die Ausnahme zugelassen wird. Da sie beschränkt ist auf die Entnahme geringer Mengen Insektenlarven und Laich der genannten Arten, ist sie noch mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren. Kurzfristige Naturentnahmen bei Exkursionen sind geeignet, um Wissen über geschützte Arten zu vermitteln und können daher, sofern sie fachkundig und mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen, zugelassen werden.

Die Zulassung von Ausnahmen für Lehr- und Bildungszwecke erfolgt gemäß Nr. 14.1.2 der Gebührenverordnung UVM gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, Klage erhoben werden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen